



Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Grundsätzliches

¹Der Tierschutzverein Glarus, im folgenden TSV GL genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Gerichtsstand ist Glarus.

³Der TSV GL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der TSV GL ist eine Sektion des Dachverbandes ‚Schweizer Tierschutz‘ (STS) und anerkennt dessen Statuten.

Art. 3 Zweck

¹Der TSV GL bezweckt die Förderung der berechtigten Anliegen des Tierschutzes.

²Diesen Zweck sucht der TSV GL zu erreichen:

- a) durch Information seiner Mitglieder über neue Erkenntnisse im Tierschutz und über Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene;
- b) durch die Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung einer artgerechten, schonenden und verantwortungsbewussten Haltung von Haus-, Nutz- und Wildtieren;
- c) durch die bestmögliche Verhinderung von Quälerei und Misshandlung von Tieren, durch Fürsorge und Hilfeleistung, durch Ermahnungen gegenüber den verantwortlichen Personen und durch die Anzeige bei den zuständigen Behörden;
- d) durch Aufklärung der Bevölkerung, vorab der Jugend, sowie durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen des Tierschutzes und den artgerechten Umgang mit Tieren;
- e) durch Eingaben und politische Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes sowie durch die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erlassen, die den Schutz von Tieren betreffen;
- f) durch die Übernahme von gewissen Kosten aus tierärztlicher Behandlung von herrenlosen Haustieren (gemäss Reglement im Anhang);
- g) durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen, Organisationen und Behörden, die sich dem Tierschutz widmen.

³Falls es die Mittel des Vereins langfristig erlauben und ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist, kann der TSV GL allein oder zusammen mit Dritten ein Tierheim betreiben und dafür Liegenschaften erwerben oder anmieten.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

¹Der TSV GL besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

²Aktivmitglieder des TSV GL werden können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

³Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes oder des TSV GL in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5 Aufnahme

¹Die Aufnahme in den Verein wird durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder durch Bezahlung des Jahresbeitrages eingeleitet. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen darf.

²Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die abgelehnten Gesuche.

Art. 6 Austritt

¹Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere mit dem Tod oder mit der Austrittserklärung eines Mitglieds.

²Austritte aus dem TSV GL sind dem Vorstand bis spätestens zum 30. November (eingehend) auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der statutarischen Pflichten für das laufende Jahr.

³Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

¹Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn:

- a) ein Mitglied sich ein vereinsschädigendes oder mit den Statuten nicht vereinbares Verhalten zuschulden kommen lässt, namentlich wenn es in schwerwiegender Weise gegen die statutarischen Pflichten verstößt;
- b) ein Mitglied die Beiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt hat.

²Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen;
- b) zu wählen und gewählt zu werden;
- c) abzustimmen.

Art. 9 Pflichten

¹Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- a) den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sie mitzutragen;
- b) die Interessen des Vereins zu wahren, ihn bei der Realisierung der von ihm vertretenen Interessen je nach den individuellen Möglichkeiten zu unterstützen und sich gegenüber dem TSV GL loyal zu verhalten;
- c) den Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung jeweils jährlich festgelegt wird, zu bezahlen.

²Die Mitglieder sind eingeladen, möglichst vollständig an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Art. 10 Gönner

Gönner sind Personen, die mit den vom TSV GL vertretenen Interessen sympathisieren und den Verein ausschliesslich finanziell unterstützen wollen. Gönnern kommen keine Rechte und Pflichten eines Mitgliedes zu. Sie dürfen als Zuschauer an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

C. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des TSV GL sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung (GV)

¹Die GV ist das oberste Organ des TSV GL und tritt jährlich einmal zusammen.

Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden und nötigenfalls mit zusätzlichen Unterlagen.

²In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand wegen nicht aufschiebbarer Geschäfte für notwendig erachtet, durch den Vorstand einberufen werden.

²Die Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen GV sind schriftlich zuhanden des Vorstandes zu begründen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

³Der Vorstand beruft innert längstens zwei Monaten seit Eingang des Begehrens eine ausserordentliche GV ein.

Art. 14 Leitung der GV

Der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, leitet die Versammlungen. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand die Stellvertretung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

Art. 15 Anträge

¹Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV sind spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

²Über Gegenstände, die nicht auf der der Einladung beizulegenden Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

¹Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten richtet sich nach Art. 26.

³Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

⁴Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichtscheid zu.

⁵Urabstimmungen sind ausgeschlossen.

Art. 17 Zuständigkeiten und Kompetenzen der GV

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Wahl der Stimmezähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV. Das Protokoll kann vorgängig zur GV beim Vorstand angefordert oder anlässlich der GV eingesehen werden. Es wird nicht vorgelesen.
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- d) Abnahme der Rechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Präsidiums;
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Genehmigung des Budgets;
- k) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- l) Statutenänderungen;
- m) Diskussion und Behandlung von wichtigen Tierschutzangelegenheiten;
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- o) Mutationen (inkl. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und die Revision von abgelehnten Aufnahmegegesuchen durch den Vorstand)
- p) Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung und Liquidation des TSV GL.

Art. 18 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) dem Kassier oder der Kassierin
- d) dem Aktuar oder der Aktuarin
- e) 1-3 Beisitzern.

²Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 19 Wahldauer und Kompetenzen

¹Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

²Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder sind anderweitige Vakanzen zu füllen, ist der Vorstand berechtigt, geeignete Mitglieder auf dem Berufungsweg in den Vorstand aufzunehmen. Das neue Vorstandsmitglied muss sich an der nächsten GV der Wahl stellen.

³Der Vorstand übt seine Obliegenheiten ehrenamtlich aus gegen Vergütung der ausgewiesenen Spesen.

⁴Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.- pro Geschäft zu verfügen.

⁵Nach aussen zeichnet der Präsident kollektiv zu zweien zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

⁶Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes plus 1 Mitglied anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachen Mehr; dem Präsidium kommt der Stichentscheid zu.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen;
- b) die Vorbereitung der Vereinsversammlungen;
- c) die Pflichterfüllung gegenüber dem STS;

- d) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitgliederkontrolle, die Berichterstattung über die Mitgliederbewegungen an die GV, einschliesslich Bekanntgabe der abgelehnten Gesuche um Aufnahme in den Verein;
- e) die Einsetzung von Kommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben;
- f) die Wahl der Delegierten für die DV STS und die Instruktion derselben;
- g) die Behandlung aller laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere der Tierschutzfälle, und die Kontrolle von deren Ausführung, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind;
- h) den Vollzug der Beschlüsse der GV;
- i) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) die Bezeichnung der Verwaltung des Vereins und deren Standort.

Art. 21 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüft jährlich die Vereinsrechnung und stellt der GV schriftlich Bericht und Antrag.

D. Rechnungswesen

Art. 22 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des TSV GL bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Gönnerbeiträgen;
- c) den staatlichen Beiträgen, Schenkungen und Legaten;
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen und von Veranstaltungen und Aktionen.

Art. 24 Ausgaben

Die Mittel des TSV GL sind zweckgebunden einzusetzen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Aufwendungen für

- a) die Verwaltung des Vereins
- b) die Spesen des Vorstandes und der Delegierten
- c) Beiträge an Vereine und Institutionen im Rahmen des Budgets
- d) Zuschüsse für besondere Aufwendungen Privater im Interesse des Tierschutzes
- e) tierärztliche Leistungen im offensichtlichen Interesse des Tierschutzes gemäss Reglement im Anhang zu diesen Statuten.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TSV GL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

¹Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich einzureichen;

²Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27 Publikation der Statuten

Die Vereinsstatuten werden auf der Homepage des Vereins publiziert und können beim Vorstand angefordert werden.

Art. 28 Auflösung

¹Die Auflösung des TSV GL kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

²Die Vereinsakten und allfällig vorhandenes Vermögen gehen zur treuhänderischen Verwahrung an den Schweizer Tierschutz STS mit der Verpflichtung, das Vermögen und Archiv einem sich später im Kanton Glarus neu bildenden Tierschutzverein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

³Sofern innert zehn Jahren kein neuer Tierschutzverein im Kanton Glarus gegründet wird, fällt das Vermögen dem Schweizer Tierschutz (STS) zu.

Art. 29 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 14. Februar 2013 beschlossen und verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Dezember 1941 sowie alle früheren Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen. Sie treten einen Tag nach der Verabschiedung durch die GV in Kraft.

Glarus, 14.02.2013

Die Präsidentin

Helene Lehmann-Leuzinger



Die Aktuarin

Barbara Fischli-Zweifel



Reglement der Generalversammlung vom 14.2.2013 über die Abgeltung tierärztlicher Leistungen

1. **Nachstehende medizinische Leistungen für nachweislich herrenlose Haustiere werden vom TSV GL übernommen bzw. vergütet (bis auf Weiteres bzw. bis zum allfälligen Betrieb eines eigenen Tierheimes):**

Eintrittskonsultation inkl. Eintrittsuntersuchung	15 CHF
Euthanasie (inkl. Medikamente)	15 CHF
Hospitalisation pro Tag (max. 21 Tage) Pro Boxe (Muttertiere mit Jungtieren = 1 Hospitalisation)	10 CHF
Wurmkur pauschal	6 CHF
FeLV-Test inkl. Blutentnahme	15 CHF

Alle anderen Leistungen und Medikamente werden NICHT vergütet.
Behandlungen an Wildtieren werden nicht vergütet.
Bei nicht vermeidbaren kostenintensiveren Fällen, kann vom behandelnden Tierarzt **im Voraus** ein schriftlicher Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt werden.

2. **Ausschliesslich mit Gutscheinen des STS oder TSV GL:**

Kastrationen von Katern und Kätzinnen aus verwilderten Populationen
Kastrationen von Katern und Kätzinnen im Rahmen der Bauernhofaktion.

3. **Ausnahme zugunsten mittelloser Heimtierbesitzer:**

Der Fonds zugunsten mittelloser Heimtierbesitzer (Härtefallfonds) bezweckt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an aussergewöhnliche Aufwendungen für Heimtiere, wenn der Tierhalter/die Tierhalterin mittellos ist bzw. sich in einer Notlage befindet.
Die Beitragsgesuche müssen schriftlich vom Halter/ der Halterin beim Vorstand eingereicht werden. Zudem ist dem Gesuch eine Begründung mit Schilderung des Falles beizulegen sowie eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Amtes oder der zuständigen Amtsperson, welche zwingend folgenden Satz beinhalten muss: *Wir bestätigen, dass Herr/Frau Vorname Name nicht in der Lage ist die zur Frage stehenden Kosten selber zu tragen.*

Der Fonds vergütet Tierarztkosten höchstens zu 80% des normalen Tarifes. Der Fonds richtet einmalige (d.h. nicht wiederkehrende) Beiträge aus, pro Fall maximal 300 Franken. Die Generalversammlung bestimmt jährlich im Rahmen des Budgets über die Alimentierung dieses Härtefallfonds.

Eine Überschreitung des Budgetpostens unter Anrufung von Art. 19 Abs. 4 der Statuten ist unzulässig.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 14.02.2013 verabschiedet.

Die Präsidentin

Helene Lehmann-Leuzinger



Die Aktuarin

Barbara Fischli-Zweifel

